

- Positionspapier -

## **Akademische Qualifizierung in der Pflege im Funktionsdienst**

Auch in Deutschland besteht ein Bedarf an akademisch qualifizierten Pflegenden. Was in anderen Ländern Europas ganz alltäglich erscheint und als ein Merkmal einer Profession gilt, stellt hierzulande immer noch einen „Sonderweg“ dar. Die hochschulische Ausbildung für Pflegenden fand erst jüngst Aufnahme in das Pflegeberufegesetz (PflBG 2020). Patienten, die in den Krankenhäusern behandelt werden, sind zunehmend älteren Jahrgangs und multimorbide. Es fehlt eine umfassend evidenzbasierte Pflege, die eine adäquate Steuerung und Planung des Pflegeprozesses für diese Patienten und alle weiteren ermöglicht. Hinzu kommt die Tatsache, dass die steigende Zahl der komplexen Pflegesituationen erweiterte Kompetenzen der Pflegenden erfordern, die wiederum durch ein Studium vermittelt werden. Laut §37 PflBG übernehmen hochschulisch ausgebildete Pflegenden die „Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen“ (PflBG 2020). Studien belegen, dass ein höherer Anteil von Pflegefachpersonen mit akademischem Abschluss zu einer geringen Wahrscheinlichkeit von Patientensterblichkeit, Infektions- und Komplikationsgefahren beiträgt (Aiken 2018; Porat-Dahlenbruch et al. 2022; Wieczorek-Wójcik et al. 2022).

Es existiert daher die Forderung, dass für eine evidenzbasierte Pflege ein Anteil „von mindestens 30% der Pflegefachpersonen über einen akademischen Abschluss“ im Personalmix verfügen sollen (DBfK 2020). Die Empfehlung des Wissenschaftsrates lautet, dass 10-20 % eines Auszubildendenjahrgangs primärqualifiziert in Studiengängen den Abschluss BA oder BSc erwerben sollen (WR 2012; Gerst & Hibbeler 2012). Das Aktionsprogramm 2030 des DBfK fordert, dass langfristig bis 2030 die Zahl der akademisch Qualifizierten auf 50 % steigen muss (DBfK 2020). Dies ist jedoch noch nicht annähernd erreicht. Der aktuelle Stand 2021 betrug 1,7 % (Meng et al. 2022).

Weiterführende Studiengänge nach einer grundständigen Pflegeberufsausbildung im Bereich Pflegepädagogik, -wissenschaft oder -management existieren schon seit den 1990er Jahren in Deutschland. Sie bedeuten für die Pflegenden allerdings eine Ausbildungszeit von bis zu 6 Jahren, bis ein akademischer Abschluss erreicht werden kann. Ein Teil der Pflegenden hat zudem vor Beginn eines Studiums schon eine Fachweiterbildung besucht, wodurch sich die Zeit auf bis zu 8 Jahre verlängert. Bei der aktuell bestehenden Herausforderung, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und Pflegenden im Beruf zu halten, ist ein derart langer Ausbildungsweg attraktiv noch realisierbar.

Auch in der Pflege im Funktionsdienst (Endoskopie, OP, Anästhesie und Notfallpflege) muss vor dem Hintergrund der Patientensicherheit über eine akademische Qualifizierung nachgedacht werden, die es ermöglicht, neueste wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis zu übertragen. In diesem Bereich arbeiten häufig Pflegenden, die schon auf Grund der Vorgaben des G-BA (für die Notfallpflege) (G-BA 2018) oder der KRINKO (für die Endoskopie) (KRINKO 2012; Denzer et al. 2015) eine jeweils spezifische Fachweiterbildung nachweisen müssen. Es werden hohe Bildungsabschlüsse für die Lehrenden (Ausbildung, FWB und Pädagogikstudium) in den Weiterbildungen bzw. bei der OTA/ATA Ausbildung als Voraussetzung gefordert (PflBG 2020; Bsp. WBVO-Pflege-NRW 2009; ATA-OTA-G 2019).

Berücksichtigt man alle diese Punkte, stellt sich zum einen die Frage, wie akademisch primär qualifizierte Pflegenden in die Weiterbildung für die verschiedenen Fachbereiche der Funktionsdienste integriert werden können, zum anderen wie Pflegenden, die eine Fachweiterbildung besuchen, gleichfalls damit einen Bachelorabschluss erlangen können. Dies könnte zu einem erfolgreichen Theorie-Praxis Transfer beitragen, da in der Weiterbildung der Schwerpunkt eher auf den Ausbau des Wissens in und für die Praxis gelegt wird, während im Hochschulbereich dann zusätzlich die wissenschaftlichen Grundlagen vermittelt werden. Laut Deutschem Qualifikationsrahmen Pflege bewegen sich die Fachweiterbildung wie auch das Bachelorstudium auf Stufe 6 (Bund-Länder-Koordinierungsstelle 2021). Bisher gibt es keine einheitlichen Regelungen, welche Inhalte aus Fachweiterbildungen in welchem Umfang auf ein Studium angerechnet werden. Theoretisch können

Hochschulen auf ein 180 ECTS Programm BA bis zu 90 ECTS anerkennen. Die Erfahrung zeigt, dass es in der Realität ca. 15-30 ECTS sind, die von Hochschulen anerkannt werden. Häufig, aber nicht immer setzt dies eine Kooperation der Weiterbildungsstätte mit einer Hochschule voraus.

Durch die Integration der Fachweiterbildung in einen BA Studiengang mit einem Advanced Nursing Practice (ANP) Abschluss würde übergangsweise eine schnelle Lösung zu mehr akademisch ausgebildeten Pflegenden auch im Funktionsdienst geschaffen. Daran können sich Qualifikationen auf Masterniveau der Pflegewissenschaft, Pädagogik und des Managements anschließen. Mittelfristig sollten ANP Qualifikationen auch für den Funktionsdienst auf Masterniveau angeboten werden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft „Pflege im Funktionsdienst“ des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe fordert:

- Einheitliche Vorgaben zur Anerkennung der Leistungen aus den anerkannten Fachweiterbildungen für die genannten Funktionsdienste im Rahmen eines Studiums und ebenso Möglichkeiten der Anerkennung von Studienleistungen im Rahmen der Fachweiterbildung
- Systematisierung und einheitliche Regelung der Anerkennung von Leistungen aus der Fachweiterbildung für Gesamtdeutschland z.B. auf der Grundlage WB-VO Pflege NRW (u.a. durch Angabe von Credit Points/ECTS)
- Einrichtung und Ausbau von Studiengängen für die Funktionsdienste Endoskopie, Operationsdienst, Anästhesie und Notfallpflege mit integriertem Weiterbildungsabschluss in Kooperation mit Weiterbildungseinrichtungen
- Möglichkeit die Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte zu absolvieren und die zusätzliche Möglichkeit die Fachweiterbildungen in Zusammenarbeit mit einer Hochschule auf Bachelorniveau anzubieten, bei dem im Rahmen eines Diploma Supplements eine Spezialisierung ausgewiesen wird
- Ausbau und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Weiterbildungsstätten
- Bereitstellung von Mitteln, um die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Weiterbildungsstätten zu finanzieren
- Mittelfristig Entwicklung von Masterstudiengängen APN für den Funktionsdienst in der Pflege

Berlin, Dezember 2022

**Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) - Bundesverband e. V.**

BAG Pflege im Funktionsdienst im DBfK

Alt-Moabit 91 | 10559 Berlin | Telefon: +49 (0)30-2191570 | E-Mail: [dbfk@dbfk.de](mailto:dbfk@dbfk.de) | [www.dbfk.de](http://www.dbfk.de)



## Literatur

- Aiken, L.H.; Cerón, C.; Simonetti, M.; Lake, E.T.; Galiano, A.; Garbarini, A.; Soto, P.; Bravo, D.; Smith, H.L. (2018) Hospital nurse staffing and patient outcomes. In: Revista Médica Clínica Las Condes 29 (3):322-327
- Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (2021) Liste der zugeordneten Qualifikationen; abrufbar unter [https://www.dqr.de/dqr/shareddocs/downloads/media/content/2021\\_dqr\\_liste\\_der\\_zugeordneten\\_qualifikationen\\_01082021.pdf?\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.dqr.de/dqr/shareddocs/downloads/media/content/2021_dqr_liste_der_zugeordneten_qualifikationen_01082021.pdf?_blob=publicationFile&v=1)
- DBfK (2020) Aktionsprogramm 2030; abrufbar unter <https://www.dbfk.de/media/docs/download/Allgemein/DBfK-Aktionsprogramm-2030.pdf>
- Denzer, U. et al. (2015) S2k Leitlinie Qualitätsanforderungen in der gastrointestinalen Endoskopie. In: Z Gastroenterol 53:1496–1530
- Deutscher Bildungsrat (DBR) (2020) Empfehlungen zur Musterweiterbildungsordnung für Pflegeberufe (MWBO PflB); abrufbar unter [https://bildungsrat-pflege.de/wp-content/uploads/2014/10/mwbo\\_pflb\\_27-01-2020.pdf](https://bildungsrat-pflege.de/wp-content/uploads/2014/10/mwbo_pflb_27-01-2020.pdf)
- G-BA (2018) Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß §136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V); abrufbar unter [https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2340/Not-Kra-R\\_2020-11-20\\_iK-2020-11-01.pdf](https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2340/Not-Kra-R_2020-11-20_iK-2020-11-01.pdf)
- Gerst, T.; Hibbeler, B. (2012) Gesundheitsfachberufe Auf dem Weg in die Akademisierung. In: DÄB, 109 (49) A 2458-2461
- Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz - ATA-OTA-G) (2019); abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ata-ota-g/ATA-OTA-G.pdf>
- KRINKO (2012) Anforderungen an die Aufbereitung von Medizinprodukten- Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) Bundesgesundheitsbl 2012 55:1244–1310
- Meng, M.; Peters, M.; Dorin, L. (2022) Erste Sondererhebung des BIBB-Pflegepanels. Ein aktueller Überblick zu berufsqualifizierenden Pflegestudiengängen; abrufbar unter [file:///C:/Users/Olaf/Downloads/Meng\\_Peters\\_Dorin\\_Sondererhebung\\_BIBB\\_Pflegepanel.pdf](file:///C:/Users/Olaf/Downloads/Meng_Peters_Dorin_Sondererhebung_BIBB_Pflegepanel.pdf)
- PflBG (2020); abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/BJNR258110017.html>
- Porat-Dahlenbruch, J; Aiken, L.H.; Lasater, K.B.; Sloane, D.M.; Mc Hugh, M.D.; (2022) Variations in nursing baccalaureate education and 30-day inpatient surgical mortality. In: Nursing Outlook 70 (2): 300-308
- Wieczorek-Wójcik, B.; Gaworska-Krzeminska, A.; Szykiewicz, P.; Wójcik, M.; Orzechowska, M.; Kilanska, D. (2022) Cost-Effectiveness Analysis of Improving Nurses' Education Level in the Context of In-Hospital Mortality. In: International journal of environmental research and public health 19 (2)
- Wissenschaftsrat (WR) (2012) Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen im Gesundheitswesen; abrufbar unter [https://www.vdd.de/fileadmin/downloads/Neu2012/Empfehlung\\_Wissenschaftsrat\\_2411-12.pdf](https://www.vdd.de/fileadmin/downloads/Neu2012/Empfehlung_Wissenschaftsrat_2411-12.pdf)
- WB VO-Pflege-NRW Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (2009); abrufbar unter [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=1000000000000000749](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1000000000000000749)